

43. Im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des MA. VI, 309 ff. giebt P. Denifle eine bisher unbekannte Redaction der Statuten der Juristenuniversität zu Padua vom J. 1331 nach Hs. 180 der Gnesener Capitelsbibliothek mit einer sehr sorgfältigen und inhaltreichen Einleitung heraus. Vgl. dazu auch G. Kaufmann in der Zeitschrift für Rechtsgesch., Romanist. Abtheilung XII, 361 ff.

44. In den Beilagen zu seiner fleissigen Schrift 'Der deutsche Reichstag unter König Wenzel' (Leipzig, Hirzel 1892) behandelt A. Vahlen den Rotenburger Landfrieden von 1377, RTA I, n. 113, und den sog. Reichsabschied von 1398, RTA III, n. 11, Actenstücke, die er für gefälscht erklärt.

45. In den Studi Senesi, vol. IX, fasc. 1, S. 77 berichtet L. Zdekauer über eine Hs. von Pistoja, 12./13. Jh., welche Theile der Schrift 'de dictamine' des Albericus von Monte Cassino enthält. Es ist die erste italienische Albericus-Hs., von der wir Kunde erhalten.

46. In der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst XI, 72 ff. kommt W. Ribbeck auf das zuletzt von Sauerland besprochene Trierer Silvesterprivileg (vgl. N. A. XV, 619, n. 201) zurück, indem er entgegen der Meinung Sauerlands zu zeigen sucht, dass nicht die ausführlichere Fassung der Gesta Trevirorum, sondern die verkürzte in Browsers Metropolis und seinen Antiquitates gedruckte, welcher die Erwähnung der Helena und der nach Trier gesandten Reliquien fehlt, die aber auch in anderen Beziehungen von jener abweicht, insbesondere den Agricius noch nicht als Patriarch von Antiochia bezeichnet, den ursprünglichsten Text der Fälschung darstellt.

47. In den SB. der Münchener Akademie 1891, S. 771 ff. führt J. Friedrich in scharfsinniger Untersuchung aus, dass in der sogenannten Sammlung der Kirche von Thessalonich (vgl. Maassen, Gesch. der Quellen und Literatur I, 766 ff.), welche Papstbriefe und Erlasse römischer Kaiser des 4. und 5. Jahrhunderts enthält, die wesentlichen Theile unecht sind. Auch die ausserhalb der Sammlung von Thessalonich überlieferte ep. Leonis I. n. 14 (J.-K. 411) erklärt Friedrich für gefälscht. — Th. Mommsen, welcher den Beweis der Unechtheit jener Sammlung als vollständig geführt anerkennt, theilt uns über die beiden allein in dieser Sammlung vorkommenden Kaisererlasse (in Haenels corpus legum p. 240; Friedrich S. 884) das folgende gütigst mit:

So wie sie liegen, sind beide Stücke formell unmöglich. Sie verstossen gegen die oberste Regel der formalen Gemein-